



Grabhügel im Forst bei Liensfeld



Langbett bei Großenbrode, Endstein



Grabhügel bei Heiligenhafen



Grabhügel in Meischenstorf

Die Denkmalschutzbehörden

Die Aufgaben des archäologischen Denkmalschutzes werden von den Denkmalschutzbehörden wahrgenommen:

Obere Denkmalschutzbehörde in Schleswig-Holstein ist das Archäologische Landesamt, Schloss Annettenhöh, in der Brockdorff-Rantzau-Straße 70 in 24837 Schleswig (Telefon 04621/387-0).

Untere Denkmalschutzbehörden sind in den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Ostholstein ist erreichbar über den Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 37-41 in 23701 Eutin (Telefon 04521/788-0).

Ihre Aufgaben

Das Archäologische Landesamt erfasst und registriert in der Landesaufnahme alle Objekte und Fundstellen, die wissenschaftlich wertvoll sind. Archäologische Kulturdenkmale, die von besonderer Bedeutung sind, werden in das Denkmalschutzbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen.

Bei öffentlichen Planungen oder auch privaten Baumaßnahmen ist dieser besondere Schutzstatus dann zu berücksichtigen. Öffentliche Planungen sind zum Beispiel die Aufstellung von Bebauungsplänen oder auch Aufforstungen. Zu den privaten Baumaßnahmen zählt die Errichtung eines Wohnhauses.

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist zuständig für Genehmigungen nach dem Denkmalrecht. Sämtliche Unterlagen zu eingetragenen Denkmälern liegen hier ebenfalls vor.

Mehr Infos unter www.kreis-oh.de

Ansprechpartner vor Ort

Erster Ansprechpartner vor Ort für alle Fragen des archäologischen Denkmalschutzes ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises.

Unbürokratische und fachliche Beratung bekommen Sie von den ehrenamtlich tätigen **Archäologischen Vertrauensmännern**.

Jeder Archäologische Vertrauensmann hat seinen eigenen Zuständigkeitsbereich innerhalb des Kreisgebietes:

Herr P. Rehder, Tel. 04528/251:

Gemeinden Ahrensböck, Bosau, Kasseedorf, Malente, Schönwalde, Harmsdorf, Stockelsd. Stadt Eutin

Herr K. Rühle, Tel. 04504/3451:

Gemeinden Ratekau, Scharbeutz, Süsel, Timmendorfer-Strand Stadt Bad Schwartau

Herr H. Scheef, Tel. 04361/7439:

Gemeinden Beschendorf, Damlos, Göhl, Kabelhorst, Lensahn, Manhagen, Wangels

Herr H.-J. Schwark, Tel. 04362/7171:

Gemeinden Dahme, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Heringsdorf, Kellenhusen, Neukirchen, Riepsdorf Städte Fehmarn, Heiligenhafen, Oldenburg

Herr F. Wilschewski, Tel. 0451/7084804:

Gemeinden Altenkrempe, Schashagen und Sierksdorf Stadt Neustadt

Kreis Ostholstein, Untere Denkmalschutzbehörde
Anke Steputat, Januar 2004

Das Denkmalschutzgesetz

Denkmalschutz und Denkmalpflege fallen im föderal verfassten Deutschland in die Zuständigkeit der Länder. In Schleswig-Holstein gelten die Regelungen des **Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG S-H)**:

Archäologische Denkmale sind „bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann“ (§ 1 (1) DSchG S-H).

„**Kulturdenkmale**, die ... von besonderer Bedeutung sind, **sind in das Denkmalbuch einzutragen**“ (§ 5 (1) DSchG S-H).

Maßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmälern und in der Umgebung eingetragener Kulturdenkmale sind durch die Denkmalschutzbehörde zu genehmigen (§ 9 (1) DSchG S-H).

Folgende Handlungen sind ordnungswidrig (§ 24 DSchG S-H):

- wer ohne Genehmigung nach Kulturdenkmälern sucht,
- wer innerhalb eines festgelegten Grabungsschutzgebietes Kulturdenkmale gefährdet,
- wer den Fund von Kulturdenkmälern nicht sofort der Denkmalschutzbehörde mitteilt,
- wer ein Kulturdenkmal oder dessen Umgebung ohne Genehmigung verändert,
- wer in ein Kulturdenkmal ohne Genehmigung zu Forschungszwecken eingreift,
- wer ein abzulieferndes Kulturdenkmal beiseite schafft oder zerstört.

Alle diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Grabungen und Raubgräber



Grabung des Archäologischen Landesamtes, Rosenhof

Die gesetzlichen Regelungen für Grabungen sind im DSchG S-H sehr eng gefasst. Eine Grabung zerstört in der Regel das archäologische Denkmal. Daher geht die Denkmalschutzbehörde hiermit sehr vorsichtig um.

Leider wissen viele Interessierte nicht um den rechtlichen Aspekt privater „Schatzsuche“. Professionelle Raubgräber wissen von den rechtlichen Konsequenzen, ignorieren diese. Beide zerstören durch ihr Handeln Denkmale.



Grabungsfunde, Rosenhof

Rechtliche Aspekte

Archäologische Kulturdenkmale, die in das Denkmalbuch eingetragen worden sind, stehen „unter Denkmalschutz“. Die Eigentümer eines einzutragenden Kulturdenkmales sind von Beginn an in das Eintragungsverfahren eingebunden.

Zum Schutz des Kulturdenkmales ist per Gesetz der sogenannte „Genehmigungsvorbehalt“ - im Falle von Veränderungen - durch die Denkmalschutzbehörden verankert. Behörden und private Eigentümer haben diese Regelung des Denkmalschutzes zu beachten.

Durch den Denkmalschutz wird sogenannte „öffentliche Interesse“ am Erhalt des Kulturdenkmales verdeutlicht. Dem Eigentümer des Denkmals wird im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums auferlegt, seinen Beitrag zu dessen Erhaltung zu leisten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG). Den Denkmalschutzbehörden ist zur Durchführung des Denkmalschutzes der Zutritt – auch zum vermuteten - Kulturdenkmal zu gestatten (§ 13 DSchG).

Die Suche nach archäologischen Denkmälern und das Ausgraben archäologischer Fundstellen – ohne Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden – ist Raubgräberei. Raubgräberei erfüllt meistens den Tatbestand der Sachbeschädigung (§§ 303 und 304 StGB).

Die gesetzlichen Regelungen sind von uns zu beachten und einzuhalten. Das ist bei der Fülle von Gesetzen manchmal schwierig. Dieses Faltblatt kann Ihnen deshalb nur einen Überblick über die umfangreiche Materie geben. Pauschale Lösungen gibt es im Denkmalschutz leider nicht. Jedes Denkmal ist anders und verlangt einen individuellen Umgang.